

Protokoll Nr. 6

**über jährliche spanische Zollkontingente für die Einfuhr von Kraftwagen der Tarifstelle
ex 87.02 A I b) des Gemeinsamen Zolldarfs nach Artikel 34 der Beitrittsakte**

(1) Das Königreich Spanien eröffnet zum 1. Januar 1986 jährliche Zollkontingente für die Einfuhr von Kraftwagen zum Befördern von Personen, mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb, ausgenommen Reisebusse und andere Omnibusse, der Tarifstelle ex 87.02 A I b) des Gemeinsamen Zolldarfs, mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung. Der Zollsatz für dieses Zollkontingent beträgt 17,4 v. H. Das Kontingent wird am 31. Dezember 1988 aufgehoben.

Die Anfangsmenge des Zollkontingents wird auf 32 000 Kraftwagen festgesetzt. Sie erhöht sich am 1. Januar 1987 auf 36 000 Stück und am 1. Januar 1988 auf 40 000 Stück.

(2) Die Jahresmengen werden in zwei Raten aufgeteilt.

Die ersten Raten werden in vier Hubraumkategorien unterteilt:

- weniger als 1 275 cm³,
- von 1 275 cm³ bis 1 990 cm³,
- mehr als 1 990 cm³ bis 2 600 cm³,
- mehr als 2 600 cm³.

Die zweiten Raten bilden die Reserven.

Die ersten Raten verteilen sich wie folgt:

a) im Jahr 1986: 28 000 Stück, und zwar:

- 3 000 Stück für die Kategorie von weniger als 1 275 cm³,
- 13 000 Stück für die Kategorie von 1 275 cm³ bis 1 990 cm³,
- 11 000 Stück für die Kategorie von mehr als 1 990 cm³ bis 2 600 cm³,
- 1 000 Stück für die Kategorie von mehr als 2 600 cm³;

b) im Jahr 1987: 32 000 Stück, und zwar:

- 3 400 Stück für die Kategorie von weniger als 1 275 cm³,
- 14 850 Stück für die Kategorie von 1 275 cm³ bis 1 990 cm³,
- 12 600 Stück für die Kategorie von mehr als 1 990 cm³ bis 2 600 cm³,
- 1 150 Stück für die Kategorie von mehr als 2 600 cm³;

c) im Jahr 1988: 36 000 Stück, und zwar:

- 3 850 Stück für die Kategorie von weniger als 1 275 cm³,

— 16 700 Stück für die Kategorie von 1 275 cm³ bis 1 990 cm³,

— 14 150 Stück für die Kategorie von mehr als 1 990 cm³ bis 2 600 cm³,

— 1 300 Stück für die Kategorie von mehr als 2 600 cm³.

Die jährliche Reserve von je 4 000 Kraftwagen für die Jahre 1986, 1987 und 1988 gilt für die Einfuhr von Kraftwagen mit beliebigem Hubraum. Die Reserve ist jedoch Kraftwagen mit Ursprung in Italien und im Vereinigten Königreich in Höhe von 2 000 Stück für jeden dieser Mitgliedstaaten vorbehalten.

(3) Mit den Verwaltungs- und Durchführungsvorschriften für das jährliche Zollkontingent wird insbesondere sichergestellt, daß für alle in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung hergestellten Kraftwagen gleicher, fortlaufender Zugang besteht und daß der für das Kontingent vorgesehene Zollsatz auf alle Hersteller der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bis zur Ausschöpfung des Kontingents ohne Unterbrechung Anwendung findet. Mit diesen Vorschriften wird die vollständige Ausschöpfung der Kontingentsmenge zum Ende jedes Jahres gewährleistet.

Das Königreich Spanien und die Kommission überprüfen gemeinsam am 1. Oktober jedes Jahres den Stand der Ausnutzung des jährlichen Zollkontingents.

(4) Das Königreich Spanien teilt der Kommission am 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September, 15. November und 15. Januar jedes Jahres folgendes mit:

- den Stand der Ausschöpfung jedes Kontingentsteils,
- eine etwaige Erhöhung von Kontingentsteilen durch Ziehung auf die Reserve,
- Übertragungen auf die Reserve,
- den Stand der Reserve,
- alle sonstigen Angaben, die die Kommission für erforderlich erachtet.

(5) Jedwede Durchführungsmaßnahme zu diesem Protokoll, die das Königreich Spanien in Kraft setzen will, gleich welcher Form, eingeschlossen Erlaß, Richtlinie und Verwaltungsanordnung, ist der Kommission zuvor zur Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vertrag, der Beitrittsakte und insbesondere diesem Protokoll zu unterbreiten. Das Königreich Spanien unterrichtet die Kommission über jede Änderung einer solchen Maßnahme.